



Anmeldebedingungen Kinderkrippe/ Elterninformation

Kinderbetreuungsverein „Piepmatz“

Wir freuen uns sehr, dass Sie sich entschlossen haben,
Ihr Kind in einer Piepmatz-Einrichtung anzumelden.
Uns liegt das Wohlbefinden Ihres Kindes sowie ihre Anliegen und Wünsche sehr am Herzen.
Gemeinsam starten wir in ein angenehmes und erlebnisreiches Betreuungsjahr.

- **Allgemeines:** Die Einrichtung unterliegt den aktuellen Vorschriften des steirischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes. Die Betreuung Ihres Kindes wird von pädagogisch qualifiziertem Personal durchgeführt. Wir legen großen Wert auf einen herzlichen, liebevollen Umgang miteinander.
- **Öffnungszeiten:** Die Öffnungszeiten unserer Einrichtung orientieren sich an den spezifischen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Erhalter. Im Allgemeinen gilt, dass die Betreuungseinrichtung an Samstagen, Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen geschlossen bleibt. All unsere Kinderkrippen fungieren als Jahresbetriebe und machen während der Weihnachtsferien sowie den Osterferien eine Pause. Während der Semesterferien und Sommerferien bieten wir unsere Dienstleistungen je nach Bedarf an. Für nähere Informationen zu den genauen Öffnungszeiten oder Angeboten, wenden Sie sich bitte direkt an die Einrichtung.
- **Beitragszahlung:** Den Eltern wird empfohlen ein Sepa-Mandat zu unterzeichnen, welches die Einrichtung befähigt den monatlichen Elternbeitrag einzuheben. Eltern (Erziehungsberechtigte) verpflichten sich, dem monatlichen Elternbeitrag nachzukommen. Die Höhe des Beitrages und die Anzahl der Teilbeträge richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Einrichtung und werden mit den Vorgaben vom Land abgeglichen. Alle Kinderkrippen bieten die sozial gestaffelten Elternbeiträge an. Wenn Eltern (Erziehungsberechtigte) mit zwei Beiträgen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht unverzüglich entrichten, wird ihr Kind von der Betreuung ausgeschlossen. Der Verein weist darauf hin, dass nicht eingezahlte Beitragsbeiträge über einen Anwalt oder ein Inkassobüro eingefordert werden müssen.
- **Bring- und Abholsituation:** Für einen ungestörten Ablauf ist es wichtig, dass Ihr Kind zu den vereinbarten Zeiten in die Einrichtung kommt und von dieser rechtzeitig vor Betreuungsende abgeholt wird. Krankheit oder freiwillige Abwesenheit verringern den Monatsbeitrag nicht.
- **Zuschuss:** Eltern (Erziehungsberechtigte) in der Steiermark haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, staatliche Beitragsförderungen in Anspruch zu nehmen. Eine dieser Förderungen ist der Sozialstaffelantrag, der speziell für Eltern gedacht ist, die finanzielle Unterstützung während der Betreuung ihrer Kinder benötigen. Um von diesen Unterstützungsangeboten profitieren zu können, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein. Es ist wichtig, dass sich die betreffenden Eltern selbständig über die verschiedenen Fördermöglichkeiten informieren und die erforderlichen Anträge rechtzeitig einreichen. Dies ermöglicht es ihnen, notwendige finanzielle Mittel zu erhalten, die zur Deckung der Betreuungskosten beitragen können. Zusätzlich können Betreuungskosten, sofern die entsprechenden Kriterien erfüllt sind, als außergewöhnliche Belastung steuerlich abgesetzt werden. Dies geschieht ohne Selbstbehalt bis zu einer festgelegten Höchstgrenze, was eine bedeutende Entlastung für die betroffenen Familien darstellt.

- **Krankheitsfall:** Die Eltern (Erziehungsberechtigten) verpflichten sich, das Fernbleiben des Kindes der zuständigen Pädagogin umgehend zu melden. Zum Wohle aller Kinder in der Einrichtung werden die Eltern dringlich ersucht, ihr erkranktes Kind zu Hause zu lassen.
Zudem sind die Eltern verpflichtet, das Auftreten von Krankheiten bei ihrem Kind, die als ansteckend gelten, unverzüglich in der Einrichtung zu melden. Erst bei völliger Gesundheit darf das Kind wieder die Einrichtung besuchen. Dem Betreuungsteam ist die Gesunderhaltung aller Kinder ein Anliegen. Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Einrichtung, werden die Eltern verständigt und ersucht das Kind so bald als möglich abzuholen. Abzuholen ist das Kind beispielsweise bei mehr als 37°C Fieber, starker Verkühlung, Erbrechen und Durchfall, bei Verdacht auf Kinderkrankheiten und auch bei Kopflausbefall.
Das Einrichtungspersonal, darf laut Gesetz, dem Kind keine Medikamente verabreichen.
- **Änderungen:** Eltern (Erziehungsberechtigte) sind verpflichtet, eine Änderung der Wohnadresse oder der Telefonnummer unverzüglich bekannt zu geben. Änderungen der Familiensituation, sofern sich diese auf den Einrichtungsalltag auswirken könnten, sind in eigenem Interesse ebenfalls zu melden.
- **Hausordnung:** Eltern (Erziehungsberechtigte) werden gebeten, sich an die geltende Hausordnung in der Einrichtung zu halten. Für den Aufenthalt dort sind für das Kind zum Beispiel Hausschuhe oder Ersatzkleidung mitzubringen und bei Bedarf von den Eltern auszuwechseln. Die Anforderungen sind in den Einrichtungen unterschiedlich. Unsere Mitarbeiterinnen informieren Sie gerne, welche Regelungen für die Einrichtung gilt, in der Ihr Kind betreut wird. Dies gilt auch für eine evtl. Bereitstellung der Jause.
- **Begleitperson:** Ihr Kind ist von erwachsenen Begleitpersonen in die Kinderkrippe zu bringen. Erst mit der persönlichen Übergabe des Kindes beginnt für das Einrichtungspersonal die Aufsichtspflicht. Das Personal ist verpflichtet, Ihr Kind nur ihnen bekannten oder rechtzeitig bekanntgegebenen Erwachsenen zu übergeben.
- **Elterneinbindung:** Die Einbindung der Eltern (Erziehungsberechtigten) in den Alltag der Betreuungseinrichtung und deren Aufgaben ist unerlässlich, um den zu leistenden Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Unser Betreuungspersonal wird Sie laufend mit Elternbriefen, an Elternabenden und in persönlichen Gesprächen informieren und Sie über die Entwicklung und Fortschritte ihres Kindes am Laufenden halten.
Für ausführlichere Gespräche können Sie gerne einen Termin mit der Einrichtungsleiterin vereinbaren.
Bitte beachten Sie auch die jeweils aktuellen Informationen am „Schwarzen Brett“. Wir gehen davon aus, dass unsere Elternbriefe und zusätzlichen Informationen an der Anschlagtafel in der Einrichtung aufmerksam gelesen und verlässlich zur Kenntnis genommen werden.
- **Veranstaltungen:** Bei Veranstaltungen der Kinderbetreuungseinrichtung sind die Eltern für ihr Kind selbst verantwortlich. Das Personal übernimmt bei den Veranstaltungen keine Aufsicht. Bitte bedenken Sie dabei, dass das Inventar und die Spielsachen für die Betreuungseinrichtung sehr wertvoll sind und dass diese von allen Anwesenden, beispielsweise auch größeren Geschwistern, sorgsam behandelt werden müssen.
- **Abmeldung:** Im Fall einer Abmeldung ist der Verein spätestens einen Monat vor dem Abmeldetag schriftlich in Kenntnis zu setzen. Jeder angebrochene Monat wird als ganzer Monat verrechnet. Eine befristete Abmeldung ist nicht möglich.

Kinderbetreuungsverein Piepmatz

Kumberg – St. Radegund – Weinitzen

Vereinssitz

Hauptstraße 23a, 8062 Kumberg

Kontakt:

Cornelia Matejka MEd.

regionalleitung@verein-piepmatz.at